

Laut Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 12. Mai 2009, Zl. NKW3-N-0951 wird berichtet, dass die Bescheide für die Naturdenkmalerklärungen bei den Kriegereignissen im Jahre 1945 durch Feuer vernichtet worden sind.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Umweltrecht

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

1. An Herrn

Paul Michael Miller
vertreten durch die
Wurmbrand`sche Forst- und
Gutsverwaltung
Hassbach 80
2831 Warth

NKW3-N-045/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhnk@noel.gv.at
Fax 02635/9025-35281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024783

Bezug

BearbeiterIn

Samwald Edith

0 26 35 / 9025

Durchwahl

35286

Datum

13.11.2012

Betrifft

Naturdenkmal 5 Linden, Naturschutzbuch EBl.Nr. 21, am Grst. Nr. 177, KG Hassbach,

- I) Naturdenkmalerklärung Baum 6
- II) Bewilligung - Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot,
Bäume 1, 4, 5 und 6
- III) Naturdenkmal – Widerruf Baum 2 und 3

Bescheid

- I) Naturdenkmalerklärung Baum 6

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt die Linde, Baum Nr. 6, auf dem Grundstück Nr. 177, KG Hassbach zum Naturdenkmal.

Die in der Beilage verklausulierten Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Bezeichnung des Naturdenkmales wird von „5 Linden“ auf „Baumgruppe Linden“ geändert.

- II) Bewilligung - Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot,
Bäume 1, 4, 5, und 6

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 21, am Grundstück Nr. 177, KG Hassbach, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit, gemäß dem Gutachten der Green Tree Team, Pogats & Terzer Baumpflege OEG vom 17.10.2011 durchzuführen.

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheidaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

III) Naturdenkmal – Widerruf Baum 2 und 3

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal, hinsichtlich der auf dem Grundstück Nr. 177, KG Hassbach, Gemeindegebiet Warth, stockenden Linden, Baum Nr. 2 und 3, der im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen unter dem Einlageblatt Nr. 21 eingetragenen Baumgruppe „5 Linden“.

Rechtsgrundlagen:

zu I bis III)

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung zu I) bis III)

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 14.02.1930, IX 269/4-29, wurde die gegenständliche Baumgruppe „5 Linden“ zum Naturdenkmal erklärt.

Darüber wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz nachfolgender Befund samt Gutachten eingeholt:

„Befund:

Am 11. Februar 2011 erfolgte eine erste Begehung des Naturdenkmals gemeinsam mit Förster Ing. Pius Scherbichler als Eigentümerversreter.

Das Naturdenkmal wurde auf folgende Themen hin kontrolliert:

1. Zustand des Naturdenkmals
2. notwendige Sanierungsmaßnahmen,
3. Auflassung des Naturdenkmals aufgrund seines Zustandes

1. Zustand des Naturdenkmals:

Bei der ersten Begehung wurde visuell festgestellt, dass die Bäume nicht verkehrssicher sind. Die Erhaltungsmaßnahmen übersteigen nach einer Ersteinschätzung auch den normalen Erhaltungsaufwand. Daher wurde bei einer Folgebegehung am 29. Juli 2011 bei der auch der Eigentümer Hr. Miller und Fr. Bgm. Walla anwesend waren die Möglichkeiten der Finanzierung der Maßnahmen erörtert. In der Folge wurde seitens des Eigentümers ein weiterführendes Gutachten der Fa. Green Tree Team eingeholt, welches mit 17. Oktober 2011 fertig gestellt wurde. Dabei wurde festgestellt, dass die Bäume 2 und 3 nicht sanierbar sind. Die Bäume wurden wegen Gefahr im Verzug nach vorheriger Rücksprache bereits gefällt.

Die restlichen Bäume weisen wie bereits bei der Ersteinschätzung angenommen massiven Sanierungsbedarf auf. Nach Rücksprache mit der Abteilung RU5 wurde eine Ausschreibung vorgenommen und das Ergebnis der Abteilung RU5 zwecks Übernahme eines Teiles der Kosten übermittelt. Seitens RU5 wurden 1.000,- in Aussicht gestellt. Nach Rücksprache mit Ing. Pius Scherbichler, ist der Eigentümer bereit die restlichen Kosten zu tragen und die Bäume entsprechend des Gutachtens der Fa. Green Tree Team zu sanieren.

2. Notwendige Sanierungsmaßnahmen:

Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen sind im Gutachten der Fa. Green Tree Team vom 17. Oktober 2011 aufgelistet.

Sämtliche Maßnahmen müssen entsprechend der ÖNORM L1122 durchgeführt werden.

3. Auflassung des Naturdenkmals aufgrund seines Zustandes:

Betreffend der Widerrufung des Naturdenkmals ist folgendes zu überprüfen:

- a) stellt das Naturdenkmal eine Gefährdung für Personen oder Sachen dar
- a) ist eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten
- b) besteht das Naturdenkmal

zu a) Die Bäume 2 und 3 stellten eine akute Gefährdung dar und mussten daher unverzüglich gefällt werden. Die restlichen Bäume (1, 4, 5 und 6) stellen nach ihrer Sanierung bei regelmäßiger Kontrolle entsprechend der ÖNORM L1125 keine Gefährdung dar.

zu b) Bei den verbleibenden Bäumen 1, 4, 5 und 6 müssen zum Teil erhebliche Eingriffe zur Herstellung der Verkehrssicherheit ergriffen werden, da die Hauptstämme stark eingekürzt werden müssen. Das besondere an diesem Naturdenkmal ist jedoch das Alter von beinahe 500 Jahren und die damit verbundene mächtige Stammbasis. Die Bäume gehören somit zu den ältesten bekannten Linden im Bezirk. Es entspricht durchaus der Entwicklung von Linden, dass im letzten Lebensdrittel (600 bis 900 Jahre) der Hauptstamm abstirbt und im Anschluss eine Sekundärkrone ausgebildet wird. Auch wurde bereits 1949 im Einlageblatt erwähnt: „...Obwohl die Bäume schon sehr verfallen und vom Unwetter hergenommen sind, bilden sie ein markantes Naturdenkmal.“

Das Erscheinungsbild geht auch durch die notwendigen Maßnahmen nicht verloren. Es wird vielmehr von der mächtigen Stammbasis, als von der Baumhöhe geprägt.

Eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, tritt daher nicht ein.

zu c) Bäume 1, 4, 5 und 6 Ja; Bäume 2 und 3 wurden entfernt.

Stellungnahme:

Die Eigenschaft als Naturdenkmal ist für die Bäume 2 und 3 aufzuheben.

Eine Auflassung der Eigenschaft als Naturdenkmal für die Bäume 1, 4, 5 und 6 ist bei Durchführung der Pflegemaßnahmen nicht begründbar.

Betreffend des Baumes 6 wird angemerkt, dass nicht genau nachvollziehbar ist, ob dieser Baum bisher Gegenstand des Naturdenkmals war. Innerhalb der Baumgruppe zum Zeitpunkt der ersten Erhebung wäre er die 6. Linde. Daher wurde der Baum im Gutachten auch mit „kein Naturdenkmal“ bezeichnet. Die Bezeichnung „5 Linden“ könnte jedoch irreführend sein und eher eine Riedbezeichnung als die tatsächliche Anzahl der Linden darstellen.

Aufgrund des Erscheinungsbildes und der Mächtigkeit des Baumes ist er aus naturschutzfachlicher Sicht jedenfalls als Teil des Naturdenkmales anzusehen. Sein Alter dürfte um ca. 200 Jahre geringer sein als bei den anderen Bäume.

Sollten im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen weitere tiefgreifende Eingriffe notwendig werden, ist die Eigenschaft als Naturdenkmal neuerlich zu prüfen.

Betreffend der Maßnahmen kann auch das Einvernehmen gemäß NSCHG 2000 §12 Abs. 3 als hergestellt angesehen werden.

Die Durchführung der Maßnahmen ist der Bezirkshauptmannschaft zwecks Kontrolle mind. 1 Woche vorher zu melden.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

In rechtlicher Hinsicht wird ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 1 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine

wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Gemäß § 24 ist Naturschutzbehörde, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesregierung oder der Gemeinde gegeben ist, die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Hierzu wurde erwogen:

Da der Baum 6 auf Grund seines Erscheinungsbildes und seiner Mächtigkeit als Naturdenkmal anzusehen ist war der Baum 6 als Naturdenkmal zu erklären.

Da an den Bäumen 1, 4, 5 und 6 zur Herstellung der Verkehrssicherheit Eingriffe und Veränderungen am Naturdenkmal erforderlich sind, welche keine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben zur Folge haben, war die Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot hinsichtlich der Bäume 1, 4, 5 und 6 zu gestatten.

Da die Bäume 2 und 3 eine akute Gefährdung darstellten und unverzüglich gefällt werden mussten, war die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich Baum 2 und 3 zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

2. die Marktgemeinde Warth, z. H. der Frau Bürgermeister, 2831 Warth,
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten,

und zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Brandstetter)